



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.46 RRB 1932/2181**
Titel **Straßen.**
Datum 16.09.1932
P. 775

[p. 775] Im Auftrag der Kommission für verbesserte Flureinteilung der Gemeinde Rickenbach reicht das Vermessungs- und Ingenieurbureau Karrer & Textor, in Rickenbach, mit Datum vom 8. September 1932 Pläne ein für eine zu erstellende Verbindungsstraße Menzengrüt-Dinhard, in Rickenbach.

Die Baudirektion berichtet:

Im Sommer 1932 wurde durch das kantonale Meliorationsamt die Straße Riedmühle-Rickenbach in Dinhard und Rickenbach erstellt (Regierungsratsbeschluß Nr. 144 vom 21. Januar 1932) als Straße II. Klasse. Die projektierte Straße würde eine direkte Verbindung dieser neuen Straße und der Straße I. Klasse Winterthur-Rickenbach mit dem ganzen südlich des Schwarzbaches gelegenen Dorfteil von Rickenbach und mit Menzengrüt darstellen. Die Befürchtung ist nicht unbegründet, es könnte sich der Verkehr aus diesem Gebiet nach Dinhard ohne Erstellung dieser Verbindung nach wie vor über die alte Straße durch den Auwald abwickeln über die ungünstige Wegkreuzung auf der Schwarzbachbrücke und an der Kirche vorbei. Die Eingabe sieht eine Gebietsbreite von 4,50 m vor, während die Pläne und der beiliegende Voranschlag sich auf einer Breite von 5,50 m aufbauen.

Da auch bei nur 4,50 m Breite eine Schopfanbaute beseitigt werden muß, wenn nicht eine ungünstige Kreuzung in Kauf genommen werden will, und da der Brunnen in beiden Fällen zu versetzen ist, empfiehlt es sich, die verhältnismäßig unbedeutenden Mehrkosten einer 5,50 m breiten Straße in Rechnung zu setzen und damit eine Straße zu gewinnen, die den Ansprüchen besser genügt. Voraussetzung für die Projektgenehmigung ist die Bedingung, daß nach Erstellung dieser Verbindung das Teilstück der bestehenden Straße II. Klasse Nr. 5 Rickenbach-Menzengrüt zwischen der Straße I. Klasse und der Einmündung der neuen Straße als Straße III. Klasse der Gemeinde anheim fällt. Für die Ausrichtung des Staatsbeitrages sind die Vorschriften der Verordnung vom 16. April 1896, ergänzt durch die mit Regierungsratsbeschluß vom 2. Dezember 1922 festgelegten Normen, maßgebend.

Auf Antrag der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Projekt für eine 106 m lange Verbindungsstraße Menzengrüt-Dinhard in Rickenbach mit einer Gebietsbreite von 5,50 m wird die Genehmigung erteilt unter der Bedingung, daß beim Bau in erster Linie Arbeitslose zu beschäftigen sind.

II. Auf den Zeitpunkt, auf den die Straße von den staatlichen Organen abgenommen und dem Verkehr übergeben wird, fällt das bisherige 88 m lange Teilstück von der Abzweigung von der Straße I. Klasse Nr. 1 bis zum Brunnen als Straße III. Klasse der Gemeinde Rickenbach anheim.



III. Mitteilung an den Gemeinderat und an die Kommission für verbesserte Flureinteilung, in Rickenbach, an das kantonale Meliorationsamt, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]